

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Immobiliengeschäfte der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) - Erkenntnisse der Landesregierung über mögliche Vermögensverluste und Defizite im Risikomanagement

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 15.07.2026 - Drs. 19/11200,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 17.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Medienberichte zeichnen das Bild erheblicher Verluste der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) infolge von Immobilieninvestitionen.¹ Nach den veröffentlichten Recherchen sollen Wertberichtigungen im Umfang von über 100 Millionen Euro erforderlich geworden sein.² Zudem wird über interne Untersuchungen berichtet, die Defizite bei Dokumentation, Risikomanagement und Entscheidungsprozessen aufgezeigt hätten. Die KKH weise die Bewertung eines „Geldanlage-Desasters“ zurück und verweise auf die laufende Aufarbeitung.

Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, wäre dies von erheblicher Bedeutung, da Krankenkassen Beiträge ihrer Versicherten wirtschaftlich und sicher zu verwalten haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) führt im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen in Niedersachsen. Diese sind die AOK Niedersachsen, die BKK EWE und die BKK Public. Bei der KKH handelt es sich demgegenüber um eine bundesunmittelbare Krankenkasse, die der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung untersteht.

Der Landesregierung liegen daher keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehende Erkenntnisse zu den genannten Geschäften der KKH vor.

Zudem liegt die Verantwortung für die Vermögensanlage nach den Vorschriften der §§ 80 ff. SGB IV, insbesondere der §§ 83 bis 86 SGB IV, grundsätzlich beim jeweiligen Sozialversicherungsträger. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben bei der Anlage und Verwaltung ihrer Geldanlagen zu beachten. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Vermögensanlagen ergeben sich aus §§ 85 und 86 SGB IV. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Verpflichtung, jede einzelne Vermögensanlage der Aufsichtsbehörde anzuzeigen oder vorab zur Genehmigung vorzulegen, besteht nicht.

Auf Anfrage haben die unter der Rechtsaufsicht des MS stehenden landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der GKV mitgeteilt, dass sie keine Mittel in diesem Fonds

¹ Hannoversche Allgemeine Zeitung, 10.7.2026: 100 Millionen Euro weg? Wie sich die Krankenkasse KKH aus Hannover mit Immobiliendeals gründlich verspekulierte (

² DEWEZET, 13.7.2026: KKH verspekuliert sich mit Immobilien

angelegt haben. Das sind neben den oben genannten Krankenkassen die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen, der BKK Landesverband Mitte und der Medizinische Dienst Niedersachsen.

Daher sieht die Landesregierung derzeit keinen konkreten Handlungsbedarf für aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über die in den Medien berichteten Immobiliengeschäfte der KKH?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Seit wann sind der Landesregierung mögliche wirtschaftliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen der KKH bekannt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Hat die Landesregierung hierzu Gespräche mit der KKH geführt?

Nein.

4. Hat die Landesregierung Informationen vom Bundesamt für Soziale Sicherung angefordert oder erhalten?

Nein.

5. Wann wurde die Landesregierung erstmals über mögliche Wertberichtigungen informiert?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Landesregierung hat erstmals im Rahmen der allgemeinen Presseberichterstattung davon erfahren.

6. Welche Höhe möglicher Verluste ist der Landesregierung bekannt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Welche Immobilienprojekte sind betroffen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Welche Investitionssumme wurde nach Kenntnis der Landesregierung insgesamt eingesetzt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Welche externen Berater, Vermögensverwalter oder Investmentgesellschaften waren beteiligt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Welche Vergütungen oder Provisionen wurden hierfür gezahlt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. Wer traf die Investitionsentscheidungen innerhalb der KKH?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Welche Rolle spielte der Verwaltungsrat?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

13. Welche Kontrollmechanismen bestanden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

14. Welche internen oder externen Prüfungen wurden durchgeführt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

15. Welche Beanstandungen wurden festgestellt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

16. Welche Maßnahmen wurden infolge der Untersuchungen eingeleitet?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

17. Mussten personelle Konsequenzen gezogen werden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

18. Wurden Strafanzeigen erstattet oder Sachverhalte an Ermittlungsbehörden abgegeben?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

19. Wurden Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder oder Dritte geprüft?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

20. Bestehen Versicherungen (D&O-Versicherungen), aus denen Ersatzansprüche geltend gemacht werden könnten?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

21. Welche Auswirkungen haben die Wertberichtigungen auf die Vermögenslage der KKH?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

22. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Liquidität?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

23. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Rücklagen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

24. Mussten aufgrund der Verluste Leistungen eingeschränkt oder Investitionen verschoben werden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

25. Welche Auswirkungen auf Beitragssätze hält die Landesregierung für möglich?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

26. Welche Risiken bestehen nach Einschätzung der Landesregierung für die Versicherten?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

27. Welche Erkenntnisse liegen über weitere noch nicht abgeschlossene Immobilienprojekte vor?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

28. Bestehen nach Kenntnis der Landesregierung Hinweise auf weitere notwendige Abschiebungen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

29. Welche Lehren zieht die Landesregierung für Kapitalanlagen gesetzlicher Krankenkassen insgesamt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

30. Hält die Landesregierung einen gesetzlichen Änderungsbedarf für erforderlich, um spekulative Kapitalanlagen gesetzlicher Krankenkassen künftig stärker zu begrenzen?

Gemäß § 90 Abs. 4 SGB IV treffen sich die entsprechenden Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zweimal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Die Landesregierung hält es für naheliegend, dass im Rahmen der nächsten Tagung auch über die in Rede stehende Vermögensanlage beraten wird und sich gegebenenfalls auch über die Frage ausgetauscht wird, ob aus Sicht der Aufsichtsbehörden gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.